

EINBÜRGERUNGS-REGLEMENT

Die Bürgergemeinde Liestal, gestützt auf § 26 Absatz 1 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes vom 21. Januar 1993, beschliesst:

A. Geltungsbereich

§ 1 Grundsatz

- 1 Dieses Reglement gilt für Einbürgerungen in der Stadt Liestal, im Einbürgerungsreglement Gemeinde genannt.
- 2 Die eidgenössischen und kantonalen Bürgerrechtsbestimmungen bleiben vorbehalten.

B. Voraussetzungen zur Einbürgerung

§ 2 Wohnsitz

- 1 Die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht setzt Wohnsitz in Liestal sowie eine ununterbrochene Wohnsitzdauer in der Gemeinde bis zur Einreichung des Gesuches voraus
 - a) bei Schweizer Bürgern und Bürgerinnen von 3 Jahren;
 - b) bei ausländischen Staatsangehörigen von 5 Jahren.
- 2 Stellen ausländische Ehegatten gemeinsam ein Gesuch und erfüllt der eine die Voraussetzung von Absatz 1 Buchstabe b, so genügt für den anderen eine ununterbrochene Wohnsitzdauer bis Einreichung des Gesuchs von 3 Jahren, sofern er seit 3 Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem anderen Ehegatten lebt.
- 3 Aus achtenswerten Gründen kann vom Erfordernis des Wohnsitzes oder einer bestimmten Wohnsitzdauer abgesehen werden.

§ 3 Integration

Die Aufnahme einer Person ausländischer Staatsangehörigkeit in das Gemeindebürgerrecht setzt voraus, dass sie

- a) sich in Hochdeutsch oder in schweizerdeutscher Mundart verständigen kann und amtliche Texte versteht;
- b) in die kommunalen, kantonalen und schweizerischen Verhältnisse integriert ist, somit am sozialen Leben der hiesigen Gesellschaft teilnimmt und Kontakte mit der schweizerischen Bevölkerung pflegt;
- c) mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist;
- d) sich zur freiheitlich-demokratischen Staatsform der Schweiz bekennt;
- e) die schweizerische Rechtsordnung, insbesondere deren Grundwerte, beachtet.

§ 4 Leumund

Die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht setzt voraus, dass der Bewerber oder die Bewerberin

- a) einen guten strafrechtlichen und finanziellen Leumund besitzt;
- b) den privaten und öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen nachkommt.

C. Verleihung des Ehrenbürgerrechtes

§ 5 Voraussetzung

- 1 Die Bürgerversammlung kann Personen, die sich um das Gemeinwesen besonders verdient gemacht haben, auf Antrag des Bürgerrates das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- 2 Die Person, der das Ehrenbürgerrecht verliehen wird, kann ausländischer oder schweizerischer Nationalität sein, oder das kantonale oder Liestaler Bürgerrecht bereits besitzen. Personen ausländischer Nationalität erhalten das Schweizer Bürgerrecht nur, wenn vorgängig eine eidgenössische Einbürgerungsbewilligung eingeholt wird.
- 3 Das Ehrenbürgerrecht wird unentgeltlich verliehen.
- 4 Die Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft leitet die Durchführung des Verfahrens.

D. Verfahren

§ 6 Gesuchseinreichung

- 1 Gesuche von ausländischen Staatsangehörigen um Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung sowie des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts sind bei der Sicherheitsdirektion schriftlich einzureichen.
- 2 Gesuche von Schweizer Bürgern und Bürgerinnen um Erteilung des Gemeinde- bzw. Kantonsbürgerrechts sind beim Bürgerrat schriftlich einzureichen.

§ 7 Prüfung der Voraussetzungen

- 1 Der Bürgerrat prüft hinsichtlich ausländischer Staatsangehöriger die Integration und teilt seine Stellungnahme zur Integration der Sicherheitsdirektion mit.
- 2 Der Bürgerrat prüft hinsichtlich Schweizer Bürger und Bürgerinnen das Gesuch und übermittelt dieses mit einem Antrag auf Annahme oder Ablehnung der Sicherheitsdirektion. Ablehnende Anträge sind zu begründen, und der um das Bürgerrecht sich bewerbenden Person ist diese Begründung mitzuteilen.

§ 8 Abstimmung

- 1 Liegt die Bewilligung der Sicherheitsdirektion zur Bewerbung um das Gemeindebürgerrecht vor, unterbreitet der Bürgerrat das Gesuch um Einbürgerung der Bürgergemeindeversammlung mit einem begründeten Antrag auf Annahme oder Ablehnung sowie auf Festsetzung der Gebühr.
- 2 Die Bürgergemeindeversammlung entscheidet über das Gesuch und die Gebühr stillschweigend oder in offener Abstimmung, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung beschliesst.
- 3 Beantragt ein Stimmberechtigter oder eine Stimmberechtigte an der Bürgergemeindeversammlung die Ablehnung eines Gesuches, so ist dieser Antrag zu begründen. Ohne einen begründeten Gegenantrag eines oder einer Stimmberechtigten gilt der Antrag des Bürgerrates als angenommen.
- 4 Lehnt die Bürgergemeindeversammlung ein Gesuch ab, so ist dieser Entscheid zu begründen und der um das Bürgerrecht sich bewerbenden Person mit einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

§ 9 Abstimmungsprotokoll

- 1 Der Bürgerrat hat das Abstimmungsprotokoll der Sicherheitsdirektion zu übermitteln und die Höhe sowie die Bezahlung der Gebühr bekanntzugeben.
- 2 Der Bürgerrat teilt die rechtswirksamen Einbürgerungen der Bürgergemeindeversammlung in geeigneter Form mit.

E. Gebühren

§ 10 Bemessung und Umfang

- 1 Die Gebühr für die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht bemisst sich am Aufwand der Gemeinde für das Verfahren. Sie wird vom Bürgerrat ermittelt und von der Bürgergemeindeversammlung festgesetzt. Sie beträgt maximal pro Gesuch CHF 2'000.00. Vorbehalten bleibt Abs. 2.
- 2 Bei ausserordentlich aufwändigen Fällen können Gebühren und Zusatzgebühren um maximal CHF 1'000.00 über den Gebührenrahmen von Abs. 1 erhöht werden.
- 3 Die Gebühr ist auch zu entrichten bei:
 - Nichterteilung des Gemeindebürgerrechts;
 - Nichterteilung der kantonalen und eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung;
 - Nichterteilung des Kantonsbürgerrechts;
 - Abschreibung des Gesuchs, insbesondere infolge Rückzugs.In diesen Fällen wird die Gebühr vom Bürgerrat festgesetzt.

§ 11 Gebührenerlass

- 1 Die Einbürgerungsgebühr kann bei Vorliegen besonderer Gründe oder eines finanziellen Härtefalles auf begründetes Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen werden.
- 2 Ein schriftliches Gesuch um Gebührenerlass ist spätestens 8 Wochen vor der Behandlung des Einbürgerungsgesuches durch die Bürgergemeindeversammlung an den Bürgerrat zu richten. Dieser stellt Antrag an die Bürgergemeindeversammlung.

§ 12 Kostenvorschuss und Rechnungsstellung

- 1 Bei Aufnahme eines Einbürgerungsverfahrens auf Gemeindeebene hat die um das Bürgerrecht sich bewerbende Person einen Kostenvorschuss von CHF 500.00 zu hinterlegen. Solange der Kostenvorschuss nicht geleistet ist, wird das Verfahren auf Gemeindeebene nicht fortgesetzt.
- 2 Der Kostenvorschuss wird mit der Einbürgerungsgebühr oder mit der Gebühr bei abgebrochenem oder zurückgezogenem Verfahren verrechnet.
- 3 Die Einbürgerungsgebühr wird spätestens 40 Tage vor der vorgesehenen Behandlung des Einbürgerungsgesuches durch die Bürgergemeindeversammlung in Rechnung gestellt.
- 4 Die Gebühr muss spätestens 10 Tage vor der Versammlung bei der Bürgergemeinde hinterlegt sein.
- 5 Ist die Gebühr nicht fristgerecht einbezahlt worden, so wird das Einbürgerungsgesuch bis zur Begleichung sistiert, jedoch längstens für sechs Monate. Zudem wird eine Mahngebühr erhoben.
- 6 Ist die Gebühr auch in der Nachfrist nicht einbezahlt worden, so beantragt der Bürgerrat bei der Sicherheitsdirektion, das Einbürgerungsverfahren abzuschreiben.
- 7 Wenn die Bürgergemeindeversammlung eine andere als die beantragte Gebühr beschliesst, wird der Differenzbetrag innert 30 Tagen zurückerstattet oder zur Nachzahlung fällig.

F Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

Die Änderungen der Teilrevision vom 24.11.2008 treten mit der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft in Kraft. [erfolgt am 06.02.2009]

Liestal, 24. November 2008

Namens der Bürgergemeinde

Der Bürgergemeindepräsident

Der Bürgergemeindeverwalter

Peter Siegrist

Reto Sauter